



Statuten

Vereinsstatuten FC Rapperswil-Jona

Mitglied des SFV / Club-Nr. 12355

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "FC Rapperswil-Jona" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Rapperswil.

2. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Sports unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Junioren- und Freizeitmannschaften. Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

3. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien:

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 4 Aktive mit Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist "Aktivmitglied mit Lizenz".

Art. 5 Aktive ohne Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die im Verein mitmachen will ohne an der Meisterschaft teilzunehmen, ist "Aktivmitglied ohne Lizenz".

Art. 6 Junioren

Jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss Sportverband, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist "Juniorenmitglied".

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Art. 8 Freimitglieder

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Geschäftsausschusses Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Freimitgliedern ernennen. Vereinsangehörige, die die Freimitgliedschaft erworben haben, verlieren diese nach Ablauf von 5 Jahren seit der Aufgabe ihrer Vereinstätigkeit.

Art. 9 Senioren und Frauen

Die Senioren- und Frauenabteilung (inkl. Juniorinnen) sind je eine sich selbst verwaltende Unterabteilung des FCRJ mit eigenen Statuten, deren Rechte und Pflichten durch die Senioren- und Frauenhauptversammlung und die Hauptversammlung des Hauptvereins genehmigt werden.

Art. 10 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Geschäftsausschuss. Weist der Geschäftsausschuss ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

Art. 11 Austritt

a) Aktivmitglieder, Junioren A und B

Austritte von Aktivmitgliedern, Junioren A und B können nur auf Ende einer Saison (30.6.) erfolgen. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Geschäftsausschuss. Bei einem Austritt während des Vereinsjahrs wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

b) Übrige Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 12 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Geschäftsausschuss unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Geschäftsausschuss das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel "5. Organisation" geregelt. Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und - soweit sie eine gültige Lizenz besitzen - Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Vereinsbulletin.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Aktive ohne Lizenz, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Freimitglieder sind davon befreit. Für weitere Erlasse des Jahresbeitrages ist der Geschäftsausschuss zuständig.

4. Finanzierung / Haftung

Art. 15 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge
- Supporter- und Donatorenbeiträge

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang).

5. Organisation

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Art. 18 Organe

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsausschuss
- d) die Kommissionen
- e) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 19 ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsausschusses
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 21 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 22 Anträge

Anträge gemäss Art. 20 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 24 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 25 Gang der Verhandlungen

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierbare Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 26 Unentschuldigtes Fernbleiben

Wer von der Hauptversammlung unentschuldig fernbleibt, wird gebüßt. Die Höhe der Busse bestimmt der Geschäftsausschuss.

b) Der Vorstand

Art. 27 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten, selbst.

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder erfüllen die ihnen vom Geschäftsausschuss übertragenen Aufgaben.

Art. 29 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit; er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Der Geschäftsausschuss

Art. 30

Der Geschäftsausschuss besteht aus mindestens 4 Personen. Der Geschäftsausschuss wird von der Hauptversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Geschäftsausschuss konstituiert sich, ausser des Präsidenten, selbst. Präsident des Geschäftsausschusses ist der Präsident des Vorstandes

Der Geschäftsausschuss leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Der Geschäftsausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen, die Planung, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen innerhalb des Vorstandes.

Der Geschäftsausschuss vertritt den Verein gegen Aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Mitglieder des Geschäftsausschusses. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Der Geschäftsausschuss erlässt für jedes Ausschussmitglied eine Stellenbeschreibung.

d) Die Kommissionen

Art. 31

Der Geschäftsausschuss bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

e) Die Revisoren

Art. 32

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

6. Auflösung des Vereins

Art. 33

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Das Vereinsvermögen darf jedoch nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 5. Juli 2001 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 16. März 1987 und treten nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

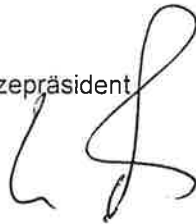
Rapperswil, 5. Juli 2001

FC RAPPERSWIL-JONA
Der Präsident



Marcel Schneider

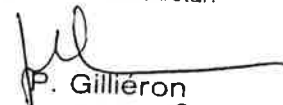
Der Vizepräsident



Kurt Felder

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Der Generalsekretär:



Bern, den 14.9.2001